

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

32. Jahrgang Ausgegeben zu Düsseldorf am 8. Dezember 1978 Nummer 69

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2030 20300 20302 20305	15. 11. 1978	Verordnung zur Übertragung beamtenrechtlicher Zuständigkeiten des Innenministers	588
20320	26. 10. 1978	Verordnung zur Übertragung besoldungsrechtlicher Zuständigkeiten des Ministers für Wissenschaft und Forschung	589
237	16. 11. 1978	Verordnung über die Bestimmung der Anerkennungsbehörden nach dem Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz	590
301		Berichtigung der Verordnung über die Ermächtigung des Justizministers zum Erlass von Rechtsverordnungen nach § 74 c des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 1. November 1978 (GV. NW. S. 566)	590
311	15. 11. 1978	Verordnung zur Änderung der Verordnungen über die Zuständigkeit der Amtsgerichte des Landes Nordrhein-Westfalen in Strafsachen gegen Erwachsene und Jugendstrafsachen	590
311	23. 11. 1978	Verordnung zur Aufhebung der Verordnung zur Zusammenfassung der Wirtschaftsstrafsachen	591

2030
20300
20302
20305

Verordnung zur Übertragung beamtenrechtlicher Zuständigkeiten des Innenministers

Vom 15. November 1978

Auf Grund

1. des § 13 Abs. 2 Satz 3, des § 32 Abs. 3 Satz 1 und 3, des § 63 Abs. 1 Satz 1, des § 67 Satz 2, des § 68 Abs. 3 Satz 2, des § 76 Satz 2 und des § 180 Abs. 3 des Landesbeamten-gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 1970 (GV. NW. S. 344), zuletzt geändert durch Ge-setz vom 11. Juli 1978 (GV. NW. S. 306),
2. des § 126 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmen-gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Januar 1977 (BGBl. I S. 21), zuletzt geändert durch Ge-setz vom 26. Juni 1978 (BGBl. I S. 869), und
3. des § 3 Abs. 1 und des § 5 der Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zuruhesetzung der Beamten und Richter des Landes Nordrhein-Westfalen vom 27. Juni 1978 (GV. NW. S. 286)

wird für meinen Geschäftsbereich verordnet:

§ 1

Ernennung, Entlassung, Zuruhesetzung, Versetzung

(1) Die Ausübung der Befugnis zur Ernennung, Entlas-sung und Versetzung in den Ruhestand wird übertragen

1. für die Beamten des einfachen, des mittleren und des gehobenen Dienstes, denen ein Amt der Besoldungs-gruppen A 1 bis A 13 verliehen ist oder wird, für die ent-sprechenden Beamten ohne Amt, für die Beamten auf Widerruf des höheren Dienstes und für die Ehrenbeam-ten meines Geschäftsbereichs bei
den Regierungspräsidenten,
dem Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik,
der Landesrentenbehörde,
dem Landesamt für Besoldung und Versorgung,
dem Landesvermessungsamt,
der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung,
dem Landeskriminalamt,
der Polizei-Führungsakademie,
der Höheren Landespolizeischule,
der Landeskriminalschule,
der Direktion der Bereitschaftspolizei,
dem Fernmeldedienst der Polizei
auf die jeweilige Behörde oder Einrichtung,
2. für die Beamten des einfachen, des mittleren und des gehobenen Dienstes, denen ein Amt der Besoldungs-gruppen A 1 bis A 13 verliehen ist oder wird, und für die entsprechenden Beamten ohne Amt bei
den Gemeinsamen Gebietsrechenzentren
auf den Regierungspräsidenten, in dessen Bezirk die Einrichtung ihren Sitz hat,
3. für die Beamten des einfachen, des mittleren und des gehobenen Dienstes, denen ein Amt der Besoldungs-gruppen A 1 bis A 12 verliehen ist oder wird, für die ent-sprechenden Beamten ohne Amt und für die Beamten auf Widerruf des höheren Dienstes bei
der Landesfeuerwehrschule
auf die Landesfeuerwehrschule,
4. für die Beamten des gehobenen Dienstes, denen ein Amt der Besoldungsgruppen A 9 bis A 13 verliehen ist oder wird, und für die entsprechenden Beamten ohne Amt bei
den Kreispolizeibehörden
– mit Ausnahme der Oberkreisdirektoren –,
auf den Regierungspräsidenten, in dessen Bezirk die Behörde ihren Sitz hat,
5. für die Beamten des gehobenen Dienstes, denen ein Amt der Besoldungsgruppen A 9 bis A 13 verliehen ist

oder wird, und für die entsprechenden Beamten ohne Amt bei

den Landespolizeischulen
– mit Ausnahme der Höheren Landespolizeischule und der Landeskriminalschule –,
den Bereitschaftspolizei-Abteilungen
auf die Direktion der Bereitschaftspolizei,

6. für die Beamten des einfachen und des mittleren Dienstes, denen ein Amt der Besoldungsgruppen A 1 bis A 9 verliehen ist oder wird, und für die entsprechenden Beamten ohne Amt bei

den Landespolizeischulen
– mit Ausnahme der Höheren Landespolizeischule und der Landeskriminalschule –,
den Bereitschaftspolizei-Abteilungen,
den Kreispolizeibehörden
– mit Ausnahme der Oberkreisdirektoren –
auf die jeweilige Behörde oder Einrichtung,

Die Nummern 1 bis 6 gelten nicht für Polizeivollzugs-beamte.

(2) Die Ausübung der Befugnis zur Ernennung, Entlas-sung und Versetzung in den Ruhestand wird übertragen für die Polizeivollzugsbeamten

1. des mittleren und des gehobenen Dienstes, denen ein Amt der Besoldungsgruppen A 5 bis A 13 verliehen ist oder wird, und die entsprechenden Beamten ohne Amt bei
den Regierungspräsidenten,
dem Landeskriminalamt,
der Polizei-Führungsakademie,
der Höheren Landespolizeischule,
der Landeskriminalschule,
der Direktion der Bereitschaftspolizei,
dem Fernmeldedienst der Polizei
auf die jeweilige Behörde oder Einrichtung,
2. des gehobenen Dienstes, denen ein Amt der Besol-dungsgruppe A 12 oder A 13 verliehen ist oder wird, bei den Kreispolizeibehörden
auf die zuständigen Regierungspräsidenten,
3. des gehobenen Dienstes, denen ein Amt der Besol-dungsgruppe A 12 oder A 13 verliehen ist oder wird, bei den Landespolizeischulen
– mit Ausnahme der Höheren Landespolizeischule und der Landeskriminalschule –,
den Bereitschaftspolizei-Abteilungen
auf die Direktion der Bereitschaftspolizei,
4. des mittleren und des gehobenen Dienstes, denen ein Amt der Besoldungsgruppen A 5 bis A 11 verliehen ist oder wird, und die entsprechenden Beamten ohne Amt bei
den Landespolizeischulen
– mit Ausnahme der Höheren Landespolizeischule, der Landeskriminalschule und der Landespoli-zeischule für Diensthundführer –,
den Bereitschaftspolizei-Abteilungen,
den Kreispolizeibehörden
auf die jeweilige Behörde oder Einrichtung,
5. des mittleren und des gehobenen Dienstes, denen ein Amt der Besoldungsgruppen A 5 bis A 11 verliehen ist oder wird, und die entsprechenden Beamten ohne Amt bei
der Landespolizeischule für Diensthundführer
auf die Landespolizeischule „Erich Klausener“.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Er-klärung des Einverständnisses zu einer Versetzung in den Landesdienst sowie für die Versetzung zu einem anderen Dienstherrn (§ 28 Abs. 2 des Landesbeamten-gesetzes, § 123 Abs. 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes).

§ 2

Rücknahme der Ernennung

Die Befugnis, eine Ernennung zurückzunehmen, wird auf die nach § 1 Abs. 1 und 2 für die Ernennung zustän-digen Behörden und Einrichtungen übertragen.

§ 3

Beendigung des Beamtenverhältnisses

Die Befugnis, den Tag einer kraft Gesetzes eingetretenen Beendigung des Beamtenverhältnisses festzustellen, und die Befugnis, die Fortdauer eines Beamtenverhältnisses neben einem neu begründeten Dienst- oder Amtsverhältnis anzuordnen, wird auf die nach § 1 Abs. 1 und 2 für die Entlassung zuständigen Behörden und Einrichtungen übertragen.

§ 4

Führen der Dienstgeschäfte

Die Befugnis, die Führung der Dienstgeschäfte zu verbieten, wird auf die Behörde oder Einrichtung übertragen, bei der der Beamte ein Amt bekleidet. Das gilt entsprechend für Beamte ohne Amt.

§ 5

Nebentätigkeit

Die Befugnis, von einem Beamten die Übernahme oder Fortführung einer Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst zu verlangen, und die Befugnis zur Genehmigung der Übernahme von Nebentätigkeiten wird übertragen

1. für die Beamten bei
 - den Regierungspräsidenten,
 - dem Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik,
 - der Landesrentenbehörde,
 - dem Landesamt für Besoldung und Versorgung,
 - dem Landesvermessungsamt,
 - der Landesfeuerwehrschule,
 - dem Landeskriminalamt,
 - der Polizei-Führungsakademie,
 - der Direktion der Bereitschaftspolizei,
 - den Landespolizeischulen – mit Ausnahme der Landespolizeischule für Diensthundführer –
 - den Bereitschaftspolizei-Abteilungen,
 - dem Fernmeldedienst der Polizei,
 - der Polizei-Beschaffungsstelle,
 - den Kreispolizeibehörden
 auf die jeweilige Behörde oder Einrichtung,
2. für die Beamten bei
 - dem Landesprüfamt für Baustatik,
 - den Gemeinsamen Gebietsrechenzentren
 auf den Regierungspräsidenten, in dessen Bezirk die Einrichtung ihren Sitz hat,
3. für die Beamten bei
 - der Landespolizeischule für Diensthundführer
 auf die Landespolizeischule „Erich Klausener“.

§ 6

Belohnungen und Geschenke

Die Befugnis, der Annahme von Belohnungen oder Geschenken zuzustimmen, wird auf die Behörde oder Einrichtung übertragen, bei der der Beamte ein Amt bekleidet. Das gilt entsprechend für Beamte ohne Amt.

§ 7

Klagen aus dem Beamtenverhältnis

(1) Die Befugnis, im Vorverfahren zu Klagen aus dem Beamtenverhältnis über den Widerspruch zu entscheiden, wird übertragen auf

- die Regierungspräsidenten,
- das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik,
- die Landesrentenbehörde,
- das Landesamt für Besoldung und Versorgung,
- das Landesvermessungsamt,
- die Landesfeuerwehrschule,
- der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung,
- das Landeskriminalamt,
- die Polizei-Führungsakademie,

die Höhere Landespolizeischule,
die Landeskriminalschule,
die Direktion der Bereitschaftspolizei,

soweit diese oder eine der ihnen nachgeordneten Behörden oder Einrichtungen den mit dem Widerspruch angefochtenen Verwaltungsakt erlassen oder die Handlung vorgenommen haben, gegen die sich der Widerspruch richtet.

(2) Die Befugnis, das Land bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis vor den Gerichten der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit zu vertreten, wird auf die in Absatz 1 genannten Behörden und Einrichtungen übertragen.

§ 8

Sonderzuständigkeiten

Die Befugnisse nach den §§ 4 bis 6 werden für die Leiter der dort genannten Behörden und Einrichtungen von den diesen unmittelbar übergeordneten Behörden und Einrichtungen wahrgenommen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf ihre Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Gleichzeitig treten außer Kraft

1. die Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zuruhesetzung der Beamten im Geschäftsbereich des Innenministers vom 1. März 1977 (GV. NW. S. 94/120),
2. die Verordnung zur Übertragung der Befugnis zur Genehmigung von Nebentätigkeiten der Beamten im Amtsbereich des Innenministers vom 20. Juli 1959 (GV. NW. S. 131) und
3. die Verordnung zur Übertragung beamtenrechtlicher Zuständigkeiten des Innenministers vom 11. November 1960 (GV. NW. S. 355), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. August 1970 (GV. NW. S. 658).

Düsseldorf, den 15. November 1978

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Hirsch

– GV. NW. 1978 S. 588.

20320

**Verordnung
zur Übertragung besoldungsrechtlicher
Zuständigkeiten
des Ministers für Wissenschaft und Forschung
Vom 26. Oktober 1978**

Auf Grund des § 29 Abs. 3 Satz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in Verbindung mit § 8 Abs. 3 des Landesbesoldungsgesetzes wird im Einvernehmen mit dem Finanzminister und dem Innenminister verordnet:

§ 1

Die Befugnis zur Entscheidung nach § 29 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 1 bis 4 und 6 bis 8 des Bundesbesoldungsgesetzes übertrage ich für die Beamten an den wissenschaftlichen Hochschulen einschließlich Gesamthochschulen und den Fachhochschulen meines Geschäftsbereichs sowie für die Beamten der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen in Dortmund auf diese Einrichtungen.

§ 2

Soweit die in § 1 genannten Einrichtungen für die Festsetzung des Besoldungsdienstalters von Beamten anderer Einrichtungen zuständig sind, gilt die Übertragung der Entscheidungsbefugnis nach § 1 auch für die Beamten dieser Einrichtungen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Übertragung besoldungsrechtlicher Zuständigkeiten vom 16. Oktober 1972 (GV. NW. S. 353) außer Kraft.

Düsseldorf, den 26. Oktober 1978

Der Minister
für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Professor Dr. Reimut Jochimsen

– GV. NW. 1978 S. 589.

237

**Verordnung
über die Bestimmung der Anerkennungs-
behörden nach dem Wohnungs-
gemeinnützigkeitsgesetz
Vom 16. November 1978**

Aufgrund des § 16 Abs. 1 des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Februar 1940 (RGBl. I S. 438), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. August 1976 (BGBl. I S. 2429), und des § 5 Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juli 1978 (GV. NW. S. 290), wird verordnet:

§ 1

Anerkennungsbehörden im Sinne des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes und der Verordnung zur Durchführung des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. November 1969 (BGBl. I S. 2141), geändert durch Verordnung vom 18. April 1975 (BGBl. I S. 967), sind die Regierungspräsidenten.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 16. November 1978

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Hirsch

– GV. NW. 1978 S. 590.

301

Berichtigung

Betrifft: Verordnung über die Ermächtigung des Justizministers zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach § 74c des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 1. November 1978 (GV. NW. S. 566)

In der Präambel und in § 1 Satz 1 muß es richtig heißen:
... § 74c Abs. 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes ...

– GV. NW. 1978 S. 590.

311

**Verordnung
zur Änderung der Verordnungen
über die Zuständigkeit der Amtsgerichte
des Landes Nordrhein-Westfalen
in Strafsachen gegen Erwachsene
und in Jugendstrafsachen
Vom 15. November 1978**

Aufgrund des § 58 Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Ermächtigung des Justizministers zum Erlaß von Rechtsver-

ordnungen über die örtliche Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte in Strafsachen und in Urheberrechtsstreitsachen vom 11. Januar 1966 (GV. NW. S. 6), geändert durch Verordnung vom 23. November 1971 (GV. NW. S. 358),

sowie aufgrund des § 33 Abs. 4 des Jugendgerichtsgesetzes in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Ermächtigung des Justizministers zum Erlaß von Rechtsverordnungen über die Zuständigkeit der Amtsgerichte des Landes Nordrhein-Westfalen in Jugendstrafsachen vom 11. März 1975 (GV. NW. S. 258)

und aufgrund des Artikels 3 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Gerichte bei Änderungen der Gerichtseinteilung vom 6. Dezember 1933 (BGBl. III 300 – 4), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Mai 1975 (BGBl. I S. 1117), wird verordnet:

Artikel I

Die Anlage zu der Verordnung über die Zuständigkeit der Amtsgerichte des Landes Nordrhein-Westfalen in Strafsachen gegen Erwachsene vom 30. Dezember 1961 (GV. NW. 1962 S. 9) in der Fassung der Verordnung vom 15. Juni 1970 (GV. NW. S. 503), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. August 1976 (GV. NW. S. 303), wird wie folgt geändert:

1. bei der lfd. Nr. 11 wird in den Spalten II, III und IV jeweils der Ortsname „Xanten“ gestrichen;
2. bei der lfd. Nr. 30 werden in Spalte II der Ortsname „Bochum-Langendreer“ und in den Spalten III und IV jeweils die Ortsnamen „Bochum-Langendreer“ und „Wattenscheid“ gestrichen;
3. die lfd. Nr. 34 wird gestrichen;
4. bei der lfd. Nr. 36 wird in den Spalten III und IV jeweils der Ortsname „Bad Salzuflen“ gestrichen;
5. bei der lfd. Nr. 37 wird in der Spalte II der Ortsname „Bad Salzuflen“ gestrichen;
6. bei der lfd. Nr. 69 wird in den Spalten II, III und IV jeweils der Ortsname „Steinheim“ gestrichen;
7. bei der lfd. Nr. 70 wird in den Spalten II, III und IV jeweils der Ortsname „Geseke“ gestrichen;
8. bei der lfd. Nr. 73 wird in den Spalten II, III und IV jeweils der Ortsname „Attendorn“ gestrichen;
9. bei der lfd. Nr. 78 wird
 - a) in den Spalten I, II, III und IV anstelle des Ortsnamens „Gemünd“ jeweils der Ortsname „Schleiden“ eingefügt,
 - b) in den Spalten II, III und IV jeweils der Ortsname „Blankenheim“ gestrichen.

Artikel II

Die Anlage zu der Verordnung über die Zuständigkeit der Amtsgerichte des Landes Nordrhein-Westfalen in Jugendstrafsachen vom 5. April 1972 (GV. NW. S. 84), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. August 1976 (GV. NW. S. 303), wird wie folgt geändert:

1. bei der lfd. Nr. 12 wird in den Spalten II und IV jeweils der Ortsname „Xanten“ gestrichen;
2. die lfd. Nr. 14 wird gestrichen;
3. bei der lfd. Nr. 53 werden in Spalte II die Ortsnamen „Bochum-Langendreer“ und „Wattenscheid“ gestrichen;
die Spalte IV erhält folgende neue Fassung:
„Bochum
Herne
Herne-Wanne
Witten“;
4. die lfd. Nr. 54 wird gestrichen;
5. die lfd. Nr. 56 wird gestrichen;
6. bei der lfd. Nr. 60 wird in Spalte II der Ortsname „Bad Salzuflen“ gestrichen;
7. bei der lfd. Nr. 63 wird in Spalte IV der Ortsname „Bad Salzuflen“ gestrichen;
8. die lfd. Nr. 65 wird gestrichen;

9. bei der lfd. Nr. 107 wird in den Spalten II und IV jeweils der Ortsname „Steinheim“ gestrichen;
10. die lfd. Nr. 109 wird gestrichen;
11. bei der lfd. Nr. 110 wird in den Spalten II und IV jeweils der Ortsname „Geseke“ gestrichen;
12. die lfd. Nr. 111 wird gestrichen;
13. bei der lfd. Nr. 118 wird in den Spalten II und IV jeweils der Ortsname „Attendorn“ gestrichen;
14. die lfd. Nr. 119 wird gestrichen;
15. bei der lfd. Nr. 130 wird
 - a) in den Spalten I, II, III und IV anstelle des Ortsnamens „Gemünd“ jeweils der Ortsname „Schleiden“ eingefügt,
 - b) in den Spalten II und IV jeweils der Ortsname „Blankenheim“ gestrichen;
16. die lfd. Nr. 131 wird gestrichen.

Artikel III

Soweit in Strafsachen aus dem Bezirk des Amtsgerichts Xanten, die bisher dem Amtsgericht Kleve zugewiesen waren, die Anklageschrift bis zum Ablauf des 31. Dezember 1978 bei dem Amtsgericht Kleve eingeht, bleibt dieses Gericht auch weiterhin zuständig.

Artikel IV

(1) Die für das Schöffengericht und für das Jugend-schöffengericht bei dem Amtsgericht Kleve gewählten Schöffen und Jugendschöffen mit Wohnsitz in Sonsbeck und Xanten werden für den Rest ihrer Amtszeit den entsprechenden Spruchkörpern bei dem Amtsgericht Moers zugeteilt.

(2) Die für die Strafkammern des Landgerichts Kleve gewählten Schöffen mit Wohnsitz in Sonsbeck und Xanten werden für den Rest ihrer Amtszeit der auswärtigen Strafkammer des Landgerichts Kleve in Moers zugeteilt.

Artikel V

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1979 in Kraft.

Düsseldorf, den 15. November 1978

Der Justizminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Inge Donnep

– GV. NW. 1978 S. 590.

311

Verordnung zur Aufhebung der Verordnung zur Zusammenfassung der Wirtschaftsstrafsachen

Vom 23. November 1978

Auf Grund des § 74 c Abs. 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 1978 (BGBl. I S. 1645), in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Ermächtigung des Justizministers zum Erlass von Rechtsverordnungen nach § 74 c des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 1. November 1978 (GV. NW. S. 566/590) wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung zur Zusammenfassung der Wirtschaftsstrafsachen vom 7. August 1972 (GV. NW. S. 255), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. September 1976 (GV. NW. S. 333), wird aufgehoben.

§ 2

Für Verfahren, in denen die Anklageschrift bis zum Ablauf des 31. Dezembers 1978 bei dem bisher zuständigen Landgericht eingegangen ist, bleibt dieses Gericht auch weiterhin zuständig.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1979 in Kraft.

Düsseldorf, den 23. November 1978

Der Justizminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Inge Donnep

– GV. NW. 1978 S. 591.

Einzelpreis dieser Nummer 1,30 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 17,20 DM, Ausgabe B 19,50 DM.
Die genannten Preise enthalten 6% Mehrwertsteuer.